

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Nachdem die
leidige Contagion in einigen benachbarten Königreichen und Landen auffs neue
sich eussert/ und es dahero die höchste Zeit ist/ ... alle ersinnliche præcautiones
vorzukehren/ damit sothanes schädliche Ubel sich nicht auch in diese Lande
einschleiche ... : Datum auff Unser Vestung Schwerin den 14. Augustii, 1710.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886293464>

Druck Freier  Zugang



1710. in Aug.

14. August 1710

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklenburg.

Nachdem die leidige Contagion in einigen benachbarten Königreichen und Landen auffs neue sich eussert / und es dahero die höchste Zeit ist / nechst fleißigen und herzlichen Gebet zu Gott um Buß und Vergebung der Sünden / alle ersinnliche præcautiones vorzukehren / damit sothanes schädliche Ubel sich nicht auch in diese Lande einschleiche; Als haben Wir aus Landes-Väterlicher Liebe und Vorsorge / nicht allein an alle Unsere Post-Contoire davon schleunige anzeige gethan / sondern auch wegen der Passagirer und anderer ankommenden / oder durchreisenden / nach Beschaffenheit Unserer Lande / gewisse Postir- und Patrouilirungen angeordnet / und über dieses noch befommende Verordnung durch den Druck publiciren lassen / woraus Unsere gnädigste Intention von allen hierbei nötigen Stücken mit mehrem gründlich und ümständlich / Insonderheit aber auch dieses zuvernehmen / wie allensfalls / wann / da Gott in Gnaden für sey / diese Unsere Lande mit dergleichen schweren Plagen und Straffen auch heimgesucht werden solten / ein jeder sich daben zuverwahren habe / damit es niemand / weder an Medicamenten, Predigern / Medico und Chirurgo, noch sonst an gebührlicher Pflege- und Wartung / sambt anderer darzu erforderter Notturft ermangeln möge;

Aldieweil aber keine gute Verfaß- und Ordnungen was nützen und helfen / wo nicht auch die gebührende und schuldige Partition und Execution derselben darzu kommt / so wird so wol Unseren Beamten als denen von der Ritterschafft und Landbegüterten gnädigst und ernstlich befohlen / solche Ordnung Puncts-weise vorzunehmen / die Anstalten nach aller Möglichkeit jedes Orts darnach einzurichten / und alles in solchem Stand zu setzen / wie Wir es zu besorgen und ins Werk zu richten / darin gnädigst verordnet haben. An dem geschicht Unser gnädigster Will und Meinung. Datum auff Unser Bestung Schwerin den 14. Augustii, 1710.

Friedrich Wilhelm.



MK-4060. (24) ¹⁰

MINISTERIIS

